AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber: Hansestadt Stralsund I Der Oberbürgermeister



Nr. 13 I 29. Jahrgang I 11.12.2019

Inhalt

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)	2
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)	3
3. Änderung der Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund	5
Allgemeinverfügung – Verkaufsoffene Sonntage 2020	6
Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Hansestadt Stralsund – Badenstraße	6
Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Hansestadt Stralsund – Sonnenhof/Parkstraße	8
Öffentliche Bekanntmachung der Stralsunder Innovation Consult GmbH Veränderung der Aufsichtsratsbesetzung	9
Jahresabschluss 2018 Bekanntmachung der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH	9
	12
Impressum	

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110 **Erscheinungsweise:**

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das "Amtsblatt der Hansestadt Stralsund" in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das "Amtsblatt der Hansestadt Stralsund" kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus I Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der "Ostseezeitung", Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle I 03831 252 212 I pressestelle@stralsund.de





Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) Beschluss-Nr.: 2019-VII-04-0146 vom 07.11.2019

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2019 (GVOBI. M-V S. 190), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBI. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 229), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 07.11.2019 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.08.2017, wird wie folgt geändert:

In dem Reinigungsklassenverzeichnis, welches Anlage der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 und der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 ist, werden folgende Änderungen vorgenommen:

Reinigungsklasse 0

- Die "Franzenshöhe (Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig)" wird hinzugefügt.

Reinigungsklasse 3

- Die "Marienstraße (Bleistraße bis Tribseer Straße beidseitig)" wird gestrichen.
- Die "Marienstraße (Bleistraße 1 bis Tribseer Straße beidseitig)" wird hinzugefügt.

Reinigungsklasse S2

- Die Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Ende Rinnstein in Richtung Prohn beidseitig)" wird hinzugefügt.

Reinigungsklasse W

- Die "Alte Flugzeugwerft" wird hinzugefügt.
- Die "Franzenshöhe (Brauquartier bis Greifswalder Chaussee)" wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Stralsund, 02.12.2019

Dr.-Ing. Alexander Badrow Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28. November 2019 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S.777) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus welcher sich der Ver-



stoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 02.12.2019

Dr.-Ing. Alexander Badrow Oberbürgermeister



Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Beschluss-Nr.: 2019-VII-04-147 vom 07.11.2019

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2019 (GVOBI. M-V S. 190), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBI. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 229), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 07.11.2019 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.08.2017, wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren beruhen auf der bei der Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation für die Jahre 2020 und 2021.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren sind Einheitsgebühren. Sie betragen je Meter Frontlänge für das Kalenderjahr:

	Sommerreinigung	Winterreinigung
Reinigungsklasse 0	1,38 Euro	1,91 Euro
Reinigungsklasse 1	2,75 Euro	1,91 Euro
Reinigungsklasse 2	5,51 Euro	1,91 Euro
Reinigungsklasse 3	8,26 Euro	1,91 Euro
Reinigungsklasse 7	9,28 Euro	1,91 Euro
Reinigungsklasse S0	1,38 Euro	-
Reinigungsklasse S2	5,51 Euro	-
Reinigungsklasse S 3	8,26 Euro	-
Reinigungsklasse W	-	1,91 Euro

Das Reinigungsklassenverzeichnis, welches Anlage der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 ist, wird wie folgt geändert:



Reinigungsklasse 0

- Die "Franzenshöhe (Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig)" wird hinzugefügt.

Reinigungsklasse 3

- Die "Marienstraße (Bleistraße bis Tribseer Straße beidseitig)" wird gestrichen.
- Die "Marienstraße (Bleistraße 1 bis Tribseer Straße beidseitig)" wird hinzugefügt.

Reinigungsklasse S2

- Die "Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Ende Rinnstein in Richtung Prohn beidseitig)" wird hinzugefügt.

Reinigungsklasse W

- Die "Alte Flugzeugwerft" wird hinzugefügt.
- Die "Franzenshöhe (Brauquartier bis Greifswalder Chaussee)" wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Stralsund, 02.12.2019





Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg- Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28. November 2019 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S.777) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus welcher sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 02.12.2019

Dr.-Ing. Alexander Badrow Oberbürgermeister





3. Änderung der Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund in der Fassung vom 23.04.2008

Beschluss-Nr. 2019-VII-04-0150 vom 07.11.2019

Auf Grund des § 6a Abs. 6 Satz 2 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBI. I S. 310, 919) zuletzt geändert am 04. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2251, 2253) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBI. MV S. 408) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 07.11.2019 folgende 3. Änderung der Parkgebührenordnung vom 23.04.2008 (Amtsblatt Nr. 4 vom 02.05.2008), zuletzt geändert am 29.09.2008 (Amtsblatt Nr. 9 vom 04.10.2008), erlassen:

Artikel 1

Die Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund vom 23.04.2008, zuletzt geändert am 29.09.2008 wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Satz 3 wird gestrichen.
- 2. § 6 wird gestrichen.

Artikel 2

Die 3. Änderung der Parkgebührenordnung vom 23.04.2008 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den 26.11.2019

Dr.-Ing. Alexander Badrow Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtverordnung zur 3. Änderung der Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund vom 23. April 2008, Beschluss-Nr.: 2019-VII-04-0150, wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Soweit bei Erlass dieser Rechtsverordnung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S.777), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V S.467) – KV M-M – enthalten oder aufgrund dieser erlassen worden sind, können diese Verstöße gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung, und zwar schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht werden.

Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden, § 5 Abs. 5 Satz 3 KV M-V.

Stralsund, den 26.11.2019

Dr.-Ing. Alexander Badrow Oberbürgermeister





Allgemeinverfügung – Verkaufsoffene Sonntage 2020

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die historische Altstadt der Hansestadt Stralsund in den Grenzen nach Nummer 2 wird der gewerbliche Verkauf in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für folgende insgesamt 12 Sonntage freigegeben:

29.03.2020,	07.06.2020,	06.09.2020,	25.10.2020,
05.04.2020,	05.07.2020,	27.09.2020,	08.11.2020,
03.05.2020,	02.08.2020,	11.10.2020,	29.11.2020.

- Die Verfügung nach Nummer 1 bezieht sich auf die historische Altstadt der Hansestadt Stralsund im Bereich Klosterstraße, Am Langen Wall, Am Fischmarkt, Seestraße, Ippenkai, Verbindung zwischen Sundpromenade und Nordmole, Seestraße bis Ecke Fährwall, Olof-Palme-Platz, Knieperwall, Frankenwall, Frankendamm bis Ecke Frankenhof, Frankenhof im rechten Winkel zum Frankendamm.
- 3. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Verfügung wird angeordnet.
- 4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
- Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Ordnungsamt, Raum 111, Schillstraße 5-7, 18439 Stralsund, während der üblichen Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7, 18439 Stralsund, oder bei jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund einzulegen.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein etwaiger Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald, beantragt werden.

Stralsund, den 19.11.2018





Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Hansestadt Stralsund Badenstraße

Einziehungsverfügung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern vom 19. November 2019 – VIII-555-2018/009-005 –

Eine in der Hansestadt Stralsund zwischen der Wasserstraße und der Straße Am Fischmarkt gelegene Teilfläche der Badenstraße wird gemäß § 9 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Weise teileingezogen, dass die Widmung auf den Fußgänger- und Radverkehr beschränkt wird. Die einzuziehende öffentliche Verkehrsfläche ist in der Gemarkung Stralsund, Flur 23, Flurstück 45/1 (anteilig) und 68/7 (anteilig) belegen.



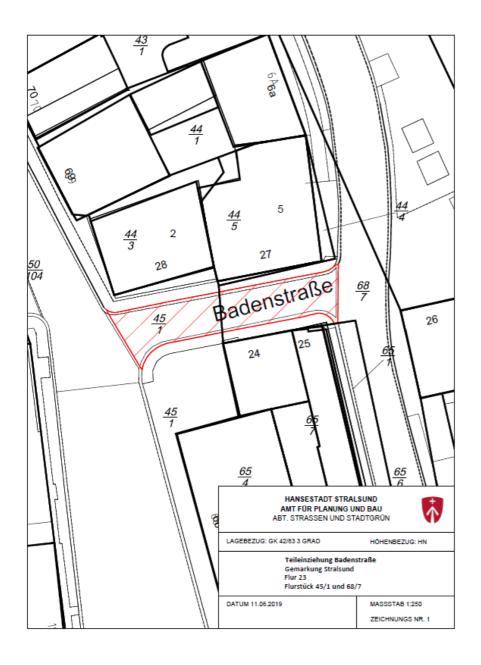
Der Verwaltungsakt und seine Begründung sowie der Lageplan kann im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin, Dienstzimmer 244, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

im Auftrag

gez. René Müller Leiter Referat Straßenbau





Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Hansestadt Stralsund Sonnenhof/Parkstraße

Einziehungsverfügung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern vom 21. November 2019 – VIII-555-2018/009-006 –

Ein in der Hansestadt Stralsund zwischen Sonnenhof und Parkstraße gelegener Weg wird als öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 9 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz eingezogen. Die einzuziehende öffentliche Verkehrsfläche ist in der Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 133/175 (anteilig) belegen. Sie hat eine Größe von etwa 67 m².

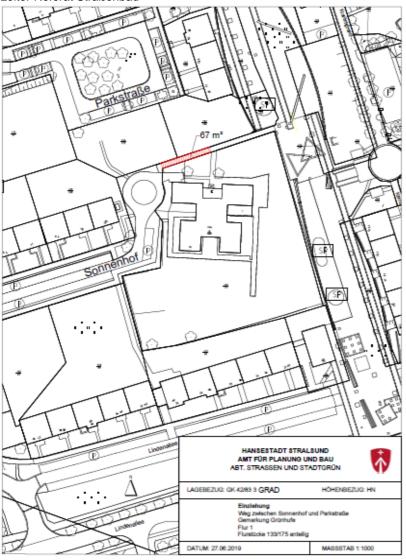
Der Verwaltungsakt und seine Begründung sowie der Lageplan kann im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin, Dienstzimmer 244, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

im Auftrag

gez. René Müller Leiter Referat Straßenbau





Öffentliche Bekanntmachung der Stralsunder Innovation Consult GmbH Veränderung der Aufsichtsratsbesetzung

Mit Wirkung vom 19.09.2019 hat der Aufsichtsrat der Stralsunder Innovation Consult GmbH folgende Zusammensetzung:

Herr Marc Quintana Schmidt

Kiebenhieberstraße 2, 18439 Stralsund Aufsichtsratsvorsitzender; Rechtsanwalt

Herr Lothar Franzke

Lübecker Allee 93, 18437 Stralsund Stellvertreter des Vorsitzenden; Pensionär

Frau Kathrin Ruhnke

Böttcherstraße 28, 18439 Stralsund Fraktionssachbearbeiterin

Herr Detlef Lindner

Fährstraße 7, 18439 Stralsund Beamter

Herr Harald Runge

Vogelwiese 74, 18435 Stralsund Gebäude- und Industriereiniger

Herr Claus-Dieter Philippen

Barther Straße 54, 18437 Stralsund Rentner

Herr Richard Kinder

Mönchstraße 11, 18439 Stralsund Steuerberater

Stralsund, 06.11.2019

gez. Kroß Geschäftsführerin

Jahresabschluss 2018 Bekanntmachung der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH

Der Jahresabschluss 2018 der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH wurde durch die Revisions- und Treuhand-Kommanditgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft (ab 01.05.2019 rt Revision + Treuhand GmbH & Co. KG) geprüft und am 19. April 2019 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH, Stralsund, unter dem Datum vom 19. April 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH, Stralsund

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH, Stralsund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.



Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
 - gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
 - beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
 - beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

II.

Die Gesellschafterversammlung der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH hat am 26. September 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft rt Revision und Treuhand GmbH und Co. KG am 19. April 2019 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2018 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 422.881,27 Euro und einer Bilanzsumme von 6.766.892,09 Euro wird festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 422.881,27 Euro wird auf Empfehlung des Verwaltungsrates in die Gewinnrücklage eingestellt.

III.

Der Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH, Albert-Schweitzer-Str. 1, Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 08.11.2019

gez. Peter Friesenhahn Geschäftsführer



INFORMATIONEN

Bauhof nimmt erstmals getopfte Weihnachtsbäume entgegen

Der Weihnachtsbaum gehört für die meisten Familien unbedingt zum Weihnachtsfest. Unter den vielen Angeboten finden sich auch Weihnachtsbäume im Topf. Die kann man hinterher - die richtige Behandlung vorausgesetzt - auch wieder auspflanzen, so dass den Baum noch ein langes Leben erwartet.

Da viele Bürger aber nicht über eine geeignete Fläche hierfür verfügen, bietet die Hansestadt Stralsund erstmalig die Möglichkeit, diese Bäume auf Flächen der Stadt, zum Beispiel im Stadtwald, auszupflanzen.

Getopfte, gesunde und abgeschmückte Nordmanntannen sowie Stech- und Blaufichten werden vom 6. bis zum 10. Januar auf dem Stadtbauhof in der Bauhofstraße 4 entgegengenommen.

Damit der Baum gut anwächst, hier noch einige Hinweise:

- Den Baum nicht abrupt ins Warme holen und auch nicht abrupt zurück in die Kälte stellen. Schonen Sie den Baum, indem Sie ihn an einem kühlen, frostfreien, schattigen Ort für einige Tage zwischenlagern.
- Gießen Sie den lebendigen Baum regelmäßig, denn er verbraucht auch im Winter Wasser.

Bei einer entsprechenden Nachfrage könnten die Bäume in einer gemeinsamen, öffentlichen Pflanzaktion zu Jahresbeginn, eine geeignete Witterung vorausgesetzt, ausgepflanzt werden. Näheres wird dann zu gegebener Zeit veröffentlicht.

Parken im Frankendamm und in der Karl-Marx-Straße ab 12. Dezember gebührenpflichtig

Ab dem 12. Dezember wird das Parken im Frankendamm und in der Karl-Marx-Straße, auf Höhe der Stadien, gebührenpflichtig. Gebührenpflicht gilt auf den bewirtschafteten Parkplätzen künftig montags bis freitags von 9 bis 16 Uhr und samstags von 9 bis 13 Uhr. Die Parkgebühren betragen gemäß Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund 0,50 Euro pro Stunde, die Tageskarte kostet 2 Euro.

Musikschule bietet freie Unterrichtsplätze

An der Musikschule Stralsund sind zum Ende des Jahres noch einige Plätze für interessierte Kinder und Jugendliche frei.

Im Fach E-Gitarre und E-Bass können Schüler ab zwölf Jahre und Erwachsene ohne Altersbegrenzung und ohne Vorkenntnisse unterrichtet werden. Die Musikschule bietet den Unterricht für Elektrogitarre und Akustikgitarre an und gestaltet ihn nach Lehrplan mit individueller Ausrichtung. Die Schüler erlernen das Melodiespiel nach Noten, Rhythmusspiel nach Akkordsymbolen, Liedbegleitung und Improvisation. Gute Schüler können in den Bands der Musikschule spielen. Hier besteht die Möglichkeit, Gitarren und Verstärker in der Musikschule zu mieten.

Bei den Blechbläsern sind auf den hohen Instrumenten Horn und Trompete einige Plätze frei.

Der warme Klang des Horns führt viele Kinder an das Blechblasinstrument. Das Waldhorn kann schon mit sieben Jahren begonnen werden, denn die Musikschule kann kindgerechte Instrumente bereitstellen. Der strahlende Klang der Trompete lockt junge Interessenten.

Weitere Informationen und Beratung bietet das Sekretariat der Musikschule in der Badenstraße 39, telefonisch unter 03831-253470 oder auf der Website www.stralsund.de/musikschule.

Der Countdown läuft: Anträge auf Kulturförderung 2020 durch die Hansestadt Stralsund jetzt stellen

Die Hansestadt Stralsund fördert im Jahr 2020 kulturelle Projekte. Dafür können Anträge auf finanzielle Unterstützung **bis zum 31. Dezember** gestellt werden (es gilt der Posteingangsstempel). Antragsberechtigt sind kulturelle Gruppen, Vereine, Einzelkünstler und weitere Interessenten, die ihr kulturelles Projekt in der Hansestadt Stralsund umsetzen.

Die notwendigen Formulare wie der Antrag auf Projektförderung, ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie wichtige zu beachtende Hinweise zum Antrag stehen auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/kulturfoerderung zur Verfügung. Für die Antragstellung sind ausschließlich die bereitgestellten Formulare zu nutzen.

Die vollständigen Antragsunterlagen sind schriftlich an die Hansestadt Stralsund, Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Abteilung Kultur und Öffentlichkeitsarbeit, Postfach 2145, 18408 Stralsund, zu richten.

Nach Bearbeitung der fristgerecht vorgelegten Unterlagen, der Befürwortung durch den Fachausschuss und der Bewilligung der Haushaltsmittel durch das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolgt eine Zuwendung durch die Hansestadt Stralsund.

Nähere Auskünfte erteilt Julia Schmidt in der Abteilung Kultur und Öffentlichkeitsarbeit, unter Telefon 03831 252 715 oder per E-Mail an: kultur@stralsund.de